

Merkblatt zum Formblatt "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Vollmacht" (Formblatt EPA/EPO/OEB 7003)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7003 auszufüllen ist. Das Formblatt 7003 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zur Vertretung (Artikel 133 und 134 (1), (5) und (8) EPÜ sowie die Regeln 151 bis 153 EPÜ) gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)).

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Bevollmächtigung von Vertretern, die vor dem Europäischen Patentamt (EPA) in Bezug auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung handeln: **zugelassene Vertreter** und **Rechtsanwälte** im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, **Angestellte** im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ.

Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend „**der Bevollmächtigte**“) um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend „**der Vollmachtgeber**“) in der Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Verpflichtende Einreichung einer Vollmacht

Zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (1) und (8) EPÜ sowie Zusammenschlüsse von Vertretern müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Ausnahmefällen nach Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 1 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABI. EPA 2025, A46) einreichen.

Hingegen müssen Angestellte nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ, die weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, für die Vornahme von Verfahrenshandlungen in Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher

Wirkung stets eine unterzeichnete Vollmacht einreichen oder auf die Registriernummer einer registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 2 des vorstehend genannten Beschlusses des Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2025, A46)).

Erlöschen der Vollmacht

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht auf einem gesonderten Blatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (9) EPÜ).

Bestellung und Vollmacht

Die Einreichung einer Vollmacht ist nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters beim EPA für einen bestimmten Fall und impliziert daher nicht automatisch die Bestellung des bevollmächtigten Vertreters.

Alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden an den bestellten Vertreter übersandt (Regel 20 (2) f) DOEPS in Verbindung mit Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ) werden die genannten Schriftstücke dem Patentinhaber übersandt.

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 7003 „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Vollmacht“.

1. Vollmachtgeber

Geben Sie in diesem Feld Namen und Anschrift einschließlich Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

„Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten.“

Mehrere Vollmachtgeber

Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, sind die Daten der weiteren Vollmachtgeber **auf einem gesonderten Blatt anzugeben**.

2. Bevollmächtigte(r)

Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des **Bevollmächtigten** wie vorstehend unter Ziffer 1 beschrieben ein. Bitte geben Sie hier auch an, um welche Art von Vertreter es sich handelt (zugelassener Vertreter, Rechtsanwalt, Angestellter oder Zusammenschluss von Vertretern).

Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registriernummer des Zusammenschlusses anzugeben.

Mehrere Bevollmächtigte

Geben Sie die Daten (Name, Anschrift, Art des Vertreters) jedes weiteren Bevollmächtigten auf einem gesonderten Blatt an.

3. Umfang der Vollmacht (Untervollmacht, Empfang von Zahlungen, Widerruf)

Geben Sie die Nummer(n) des europäischen Patents bzw. der europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung ein, für das bzw. für die die Vollmacht erteilt wird. Eine Einzelvollmacht kann sich auf mehr als ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erstrecken und ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber in Bezug auf diese Patente vorzunehmen (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (2) EPÜ). Die in dem Formblatt einzeln aufgeführten **Befugnisse** (Zahlungen zu empfangen und Untervollmacht zu erteilen) müssen jedoch **ausdrücklich** durch Markieren der entsprechenden Kästchen erteilt werden. Die Bestimmungen des EPÜ für Vollmachten gelten auch für Untervollmachten (Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ). Ein Widerruf erfasst nicht eine gegebenenfalls erteilte allgemeine Vollmacht.

4. Unterschrift(en) und Berechtigung der (des) Vollmachtgeber(s)

Vollmachten können durch eine eigenhändige Unterschrift, eine Faksimile-Signatur, eine alphanumerische Signatur oder eine digitale Signatur unter den vom EPA festgelegten Bedingungen authentifiziert werden (siehe Artikel 3 des vorstehend genannten Beschlusses des

Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2025, A46) und die Mitteilung des EPA vom 8. Juli 2024 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABI. EPA 2024, A77)).

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er nach nationalem Recht, der Satzung einer juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht zur Unterzeichnung berechtigt ist. In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Angestellte, die im Namen einer juristischen Person unterzeichnen, müssen ihren Namen und ihre Stellung im Unternehmen in Druckschrift angeben. Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichnete nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichneten zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. **Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.**